

- VI. Wenn ein Bischof in dem seinen Landes Gassen
 loc. cit: fol. 209^b § 8. die Nobis unter dem gutten Willen, d. weil so andern
 Grundung treibet, nicht exerciret, nachgehends aber in
 wieder exerciren will, verlangt Senatus so tñte vor dem
 Dreyenzigung der Solben.
- VII. Was der Rath bey ihren vordere Einnahme bedirten,
 od. andern dinsten Vorwandten zu pretendiren hat, der Solben
 wegen macht, in der Rath begastet, von dem vor dem Grund
 Kinder, welche nach der Defuncti Todte zu vererben kommen
 sind, wenn gleich, als Grund Kind abweilt in Erfüllung
 seiner Leben zu kommen, id. von diesem Leben verlesen ist, und
 die übrigen Heredes auch mit Immobilien augen der Solben und
 güngig begastet können.
- VIII. Wenn der Rath zu Lande in verklagen will, der soll
 solchem vor ihren Stadte Gerichtem belangen.
- IX. Der Rath zu Lande hat, in augrund 34, in sonder-
 fien bey abwaschung ihrer Prioritat ab Kinden,
 f. cit: fol. 207. § 7. ihren Einnahme im Jus prelationis vor allen an-
 dern, id. so gar die ihren Güter Einnahme bedirten,
 welche insonderheit, so Grundten d. Einnahme
 sind, in gesetz, gemacht: id. tribuiren d. fingenen
 vollen Einnahme. so gar unter die Einnahme-
 Bucher zu stellen
- X. Namündige Kinder, von denen ihren Eltern ein
 Legat geben ist, müssen den Nobis in
 Comunione nicht exerciren, sondern es nur 3 Jahre
 unter ihren den Legat annehmen.
- XI. Eine Wittib kan keinen Legat, wenn ihr vollen
 nicht a marito erhalten ist, noch von 2 rünger
 Nahrung erhalten kan.
- XII. Wenn ein Bürger von der Stadt vertriebet, verbleibet
 der Rath von der den Knechten 40 f. vor der Abzug
 zu dreyen Instruction, welche von dem
 Kayserl. Commissario dem Rath gebüdig sind
 an 6. Jun 1548. verbleibet worden, id. sub Art:
 3 kläuf. erhalten, der 3 in den Städten nicht
 vor der Abzug voll gegeben worden.